



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Juli 2009 (15.07)
(OR. en)**

**11225/2/09
REV 2**

CONCL 2

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Betr.: **TAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES IN BRÜSSEL VOM
18./19. JUNI 2009**

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

Die Delegationen erhalten anbei die überarbeitete Fassung der Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel (18./19. Juni 2009).

Inmitten der tiefsten globalen Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg hat der Europäische Rat durch eine Reihe von Beschlüssen, mit denen ein breites Spektrum von Problemen rasch und effizient angegangen werden soll, erneut unter Beweis gestellt, dass die Union entschlossen ist, die gegenwärtigen Schwierigkeiten zu überwinden und den Blick nach vorne zu richten.

Die Staats- und Regierungschefs sind davon überzeugt, dass der Vertrag von Lissabon einen besseren Rahmen für das Handeln der Union in einer großen Zahl von Bereichen schaffen wird, und haben sich auf rechtliche Garantien verständigt, um den Bedenken des irischen Volkes Rechnung zu tragen und somit den Weg für eine erneute Konsultation der Iren zu dem Vertrag zu ebnen. Außerdem haben sie im Hinblick auf das Verfahren der Benennung des Präsidenten der nächsten Kommission erste Schritte unternommen.

Die Wirtschaftskrise ist nach wie vor von höchster Bedeutung für die Bürger. Mit den bisherigen signifikanten Maßnahmen zur Unterstützung des Bankensektors und der Realwirtschaft konnte ein Zusammenbruch der Finanzmärkte erfolgreich abgewendet werden und bestehen nunmehr erste Aussichten auf tatsächliches Wachstum. Der Europäische Rat hat eine Reihe von Entscheidungen getroffen, die zur Schaffung einer neuen Finanzaufsichtsrarchitektur führen sollen, um das europäische Finanzsystem künftig vor Risiken zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass die Fehler der Vergangenheit sich niemals wiederholen. Oberste Priorität muss der Beherrschung der Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung eingeräumt werden, indem den Menschen geholfen wird, ihre Arbeitsplätze zu behalten oder neue Arbeitsplätze zu finden.

Eine erfolgreiche Bekämpfung des Klimawandels wird auch zum Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen. Der Europäische Rat hat weitere Schritte im Hinblick auf die Ausarbeitung des Standpunkts der EU für die Kopenhagener Klimakonferenz Ende des Jahres unternommen. Er hat ein starkes Signal dahin gehend ausgesandt, dass er beabsichtigt, in diesem Prozess auch weiterhin eine treibende Kraft zu sein, und die übrige internationale Gemeinschaft aufgerufen, ihrerseits alles zu tun, damit die Konferenz in Kopenhagen mit einem ehrgeizigen Ergebnis erfolgreich abgeschlossen wird.

Die Europäischen Staats- und Regierungschefs haben große Besorgnis über die dramatische Lage im Mittelmeerraum zum Ausdruck gebracht und eine Reihe von Maßnahmen vereinbart, um den Mitgliedstaaten, die hier an vorderster Front stehen, zu helfen, den Zustrom von illegalen Einwanderern zu bewältigen und weitere menschliche Tragödien zu verhindern.

Die Rolle der EU in der Welt ist für die europäischen Staats- und Regierungschefs weiterhin von besonderem Interesse. Sie haben die strategische Bedeutung der transatlantischen Beziehungen bekräftigt und die Einleitung der Östlichen Partnerschaft begrüßt. Sie haben ferner betont, dass der Friedensprozess im Nahen Osten für die EU auch im Jahr 2009 eine der obersten Prioritäten ist. Der Europäische Rat hat erneut bestätigt, dass der Stabilität und Sicherheit in Afghanistan und Pakistan und in der gesamten Region große Bedeutung beigemessen wird. Er hat Erklärungen zu Iran und zur Demokratischen Volksrepublik Korea angenommen. In einer Erklärung zu Birma/Myanmar haben die Staats- und Regierungschefs zur sofortigen bedingungslosen Freilassung von Aung San Suu Kyi aufgerufen.

o

o o

Der Tagung des Europäischen Rates ging ein Exposé des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Hans-Gert Pöttering, voraus, an das sich ein Gedankenaustausch anschloss. Der Europäische Rat dankte Herrn Pöttering herzlich für die von ihm während seiner Amtszeit als Präsident des Europäischen Parlaments geleistete Arbeit.

o
o o

I. Institutionelle Fragen

Irland und der Vertrag von Lissabon

1. Der Europäische Rat erinnert daran, dass es für das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erforderlich ist, dass jeder der 27 Mitgliedstaaten diesen Vertrag nach seinen jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert. Er bekräftigt seinen Wunsch, dass der Vertrag bis Ende 2009 in Kraft tritt.
2. Auf seiner Tagung vom 11./12. Dezember 2008 hat der Europäische Rat die Anliegen der irischen Bevölkerung, die der irische Premierminister dargelegt hat, aufmerksam zur Kenntnis genommen und ist übereingekommen, dass – sofern der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt – im Einklang mit den erforderlichen rechtlichen Verfahren ein Beschluss gefasst wird, wonach weiterhin ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats der Kommission angehören wird.
3. Der Europäische Rat ist ferner übereingekommen, dass den vom irischen Premierminister dargelegten sonstigen Anliegen der irischen Bevölkerung, die die Steuerpolitik, das Recht auf Leben, die Bildung und die Familie sowie Irlands traditionelle Politik der militärischen Neutralität betreffen, zur beiderseitigen Zufriedenheit Irlands und der anderen Mitgliedstaaten durch die erforderlichen rechtlichen Garantien Rechnung getragen werden wird. Es ist außerdem vereinbart worden, die große Bedeutung zu bekräftigen, die einer Reihe sozialer Fragen, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, beigemessen wird.

4. Der Europäische Rat hat sich vor diesem Hintergrund auf folgenden Beschluss und folgende Erklärung verständigt, die mit dem Vertrag voll und ganz vereinbar sind, um eine Zusicherung zu geben und den Anliegen der irischen Bevölkerung zu entsprechen:
- a) Beschluss der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu den Anliegen der irischen Bevölkerung bezüglich des Vertrags von Lissabon (Anlage 1);
 - b) Feierliche Erklärung zu den Rechten der Arbeitnehmer, zur Sozialpolitik und zu anderen Angelegenheiten (Anlage 2).

Der Europäische Rat nimmt ferner Kenntnis von der einseitigen Erklärung Irlands (Anlage 3), die der irischen Ratifikationsurkunde zum Vertrag von Lissabon beigefügt wird.

5. Zu dem Beschluss in Anlage 1 erklären die Staats- und Regierungschefs, dass
- i) mit diesem Beschluss die rechtliche Garantie gegeben wird, dass bestimmte Angelegenheiten, die der irischen Bevölkerung Anlass zur Sorge geben, durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht berührt werden;
 - ii) sein Inhalt mit dem Vertrag von Lissabon voll und ganz vereinbar ist und keine erneute Ratifikation dieses Vertrags erforderlich macht;
 - iii) er rechtlich bindend ist und am Tag des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon wirksam wird;
 - iv) sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des nächsten Beitrittsvertrags die Bestimmungen des als Anlage beigefügten Beschlusses in ein Protokoll aufnehmen werden, das nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt wird;

- v) das Protokoll in keiner Weise die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten verändert. Mit dem Protokoll wird allein darauf abgezielt, den im Beschluss enthaltenen Klärungen uneingeschränkten Vertragsstatus zu verleihen, damit den Anliegen der irischen Bevölkerung entsprochen wird. Sein Status wird dem ähnlicher Klärungen in Protokollen entsprechen, die andere Mitgliedstaaten erwirkt haben. Das Protokoll dient der Klärung, ändert jedoch weder den Inhalt noch die Anwendung des Vertrags von Lissabon.

Benennung des Präsidenten der Kommission

6. Die Staats- und Regierungschefs haben sich einmütig auf den Namen von Herrn José Manuel DURÃO BARROSO als die Persönlichkeit geeinigt, die sie als Präsidenten der Europäischen Kommission für den Zeitraum von 2009 bis 2014 zu benennen beabsichtigen.
7. Der Premierminister der Tschechischen Republik als gegenwärtiger und der Premierminister Schwedens als künftiger Präsident des Europäischen Rates werden Gespräche mit dem Europäischen Parlament führen, um festzustellen, ob das Parlament in der Lage ist, der Benennung auf seiner Plenartagung im Juli zuzustimmen.
8. Vor dem Hintergrund dieser Gespräche wird der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs gestützt auf Artikel 214 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags seine Entscheidung über die Benennung der Persönlichkeit, die er zum Präsidenten der Europäischen Kommission zu ernennen beabsichtigt, auf eine förmliche Grundlage stellen.
9. Der Prozess der Benennung der übrigen Persönlichkeiten, die zu Mitgliedern der Kommission ernannt werden, kann erst eingeleitet werden, wenn die Rechtsgrundlage für das Benennungsverfahren klar ist.

Übergangsmaßnahmen betreffend das Europäische Parlament

10. Der Europäische Rat erinnert an seine Erklärung vom Dezember 2008 zu den Übergangsmaßnahmen betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments. Er kommt überein, dass diese Übergangsmaßnahmen die in Anlage 4 aufgeführten Punkte enthalten werden. Sobald die in seiner Erklärung vom Dezember 2008 festgelegte Bedingung erfüllt ist, wird der Vorsitz die nötigen Schritte zur Durchführung dieser Maßnahmen unternehmen.

II. Wirtschaftliche, finanzielle und soziale Lage

11. Die Europäische Union ist wie die übrige Welt immer noch mit den Auswirkungen der schwersten und ausgedehntesten Rezession der Nachkriegszeit konfrontiert. Es ist unbedingt erforderlich, dass die EU die zur Bewältigung der Krise erforderlichen Maßnahmen weiter entwickelt und durchführt. Auszugehen ist hierbei von den bedeutenden Ergebnissen, die in den vergangenen Monaten im Einklang mit dem im Dezember 2008 vereinbarten Europäischen Konjunkturprogramm erzielt worden sind, das einer Unterstützung aus den Haushalten von insgesamt etwa 5 % des BIP in den Jahren 2009/2010 entspricht. Wie aus dem Bericht des Rates über die Bewertung der nationalen Konjunkturmaßnahmen hervorgeht (10771/09), tragen die signifikanten Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken dazu bei, die negativen Folgen des Abschwungs zu begrenzen und Arbeitsplätze zu sichern. Zudem ebnen sie den Weg zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Erholung.
12. Der Europäische Rat bekräftigt sein entschiedenes Eintreten für solide öffentliche Finanzen und für den Stabilitäts- und Wachstumspakt. Die künftigen Entwicklungen bleiben ungewiss. Die Wirtschafts- und Haushaltsprognose der Kommission von Anfang Mai 2009 wird vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) erörtert werden. Der Europäische Rat bekräftigt erneut, dass er entschlossen ist, das Notwendige zu tun, um Beschäftigung und Wachstum wieder anzukurbeln. Es ist wichtig, dass die Konsolidierung mit dem Tempo der wirtschaftlichen Erholung Schritt hält. Unbedingt erforderlich ist eine zuverlässige und glaubwürdige Ausstiegstrategie, unter anderem durch eine Verbesserung der mittelfristigen Finanzplanung und eine Abstimmung der mittelfristigen Wirtschaftspolitiken.
13. Der Europäische Rat unterstützt die Annahme der neuen haushaltspolitischen Maßnahmen in Lettland, die auf eine spürbare Haushaltskonsolidierung in diesem und dem kommenden Jahr abzielen. Er betont, dass die strikte Umsetzung der angenommenen Maßnahmen zusammen mit einer glaubwürdigen mittelfristigen Strategie für den Erfolg des derzeitigen Anpassungsprogramms sorgen wird. Der Europäische Rat unterstützt nachdrücklich die Absicht der Kommission, die rasche Auszahlung der nächsten Rate der Zahlungsbilanzunterstützung der Gemeinschaft im Rahmen des Anpassungsprogramms vorzuschlagen.

14. Der Europäische Rat hat die derzeitige Lage auf dem Milchmarkt erörtert. Er ersucht die Kommission, innerhalb der nächsten zwei Monate eine eingehende Marktanalyse durchzuführen, einschließlich möglicher Optionen zur Stabilisierung des Milchmarktes, und dabei das Ergebnis des Gesundheitschecks zu achten.

Aufbau einer neuen Finanzmarktordnung

15. In dem Bericht des Rates über die Wirksamkeit der Mechanismen zur Stützung der Finanzmärkte (10772/09 + ADD 1) wird betont, welche entscheidende Rolle staatliche Garantien und Rekapitalisierungsmaßnahmen dabei gespielt haben, einen Zusammenbruch der Finanzmärkte abzuwenden, und in welchem Maße sie sich positiv auf den Schutz der Interessen der Sparer ausgewirkt haben. Durch Unterstützung des Kreditflusses in die Realwirtschaft tragen sie ferner dazu bei, Arbeitsplätze zu sichern.
16. Auch wenn diese koordinierte Strategie auf EU-Ebene die Finanzmärkte effektiv stabilisiert hat, bleibt das Geschäftsumfeld der Finanzinstitute schwierig, und die Kreditvergabe wird weiterhin restriktiv gehandhabt. Die Regierungen müssen sich daher bewusst sein, dass sich gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Rekapitalisierung oder Bilanzbereinigung als notwendig erweisen könnten. Der laufende EU-weite Belastungstest wird zu einer besseren Beurteilung der Belastbarkeit des Finanzsystems und zur Stärkung des Vertrauens der Finanzmärkte beitragen sowie koordinierte politische Maßnahmen auf EU-Ebene erleichtern. Alle Maßnahmen müssen mit den Grundsätzen des Binnenmarkts im Einklang stehen, gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten und eine glaubwürdige Ausstiegsstrategie vorsehen. Die Kommission wird ersucht, die Maßnahmen zur Stützung des Finanzsektors weiterhin zu überwachen und weitere Orientierungen für die Rückkehr des Bankensektors zu normaler Funktionsfähigkeit zu geben.
17. Die Finanzkrise hat sehr deutlich gemacht, dass die Kontrolle und Beaufsichtigung der Finanzinstitute in Europa und überall auf der Welt verbessert werden muss. Die Beseitigung der in der gegenwärtigen Krise sichtbar gewordenen Schwachstellen wird zur Verhinderung künftiger Krisen beitragen. Sie wird – insbesondere durch mehr Schutz für Sparer und Verbraucher – auch zur Wiederherstellung des Vertrauens in das Finanzsystem beitragen und somit die wirtschaftliche Erholung in Europa erleichtern.

18. Entscheidende Fortschritte sind bereits bei der Verbesserung des Regelungsrahmens der EU erzielt worden, und zwar in erster Linie mit der Einigung über die Eigenkapitalrichtlinie, die Verordnung über Rating-Agenturen und die Solvabilität-II-Richtlinie. Der Europäische Rat fordert weitere Fortschritte bei der Finanzmarktregulierung, vor allem in Bezug auf die Vorschriften für alternative Investmentfonds, die Aufgabe und die Verantwortung von Verwahrstellen sowie die Transparenz und Stabilität der Derivatemärkte. Der Europäische Rat fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zudem auf, ihre Arbeiten zu beschleunigen und in der Frage, wie den prozyklischen Auswirkungen von Aufsichtsstandards beispielsweise hinsichtlich Kapitalanforderungen und wertgeminderter Aktiva gegengesteuert werden kann, rasche Fortschritte zu erzielen. Er ersucht ferner die Mitgliedstaaten, die Frage der Managerbezüge und der Vergütungen im Finanzsektor unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission zügig anzugehen.

19. In der Mitteilung der Kommission vom 27. Mai 2009 und in den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Juni 2009 wird aufgezeigt, wie die Festlegung eines neuen Rahmens für die Finanzaufsicht auf Makro- und Mikroebene erreicht werden kann. Der Europäische Rat unterstützt die Einsetzung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, der potenzielle Risiken für die Finanzmarktstabilität beobachten und bewerten und erforderlichenfalls Risikowarnungen und Handlungsempfehlungen aussprechen sowie deren Umsetzung überwachen wird. Die Mitglieder des Erweiterten Rates der EZB werden den Vorsitzenden des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken wählen.

20. Der Europäische Rat empfiehlt ferner die Einrichtung eines Europäischen Finanzaufsichtssystems, das drei neue Europäische Finanzaufsichtsbehörden umfasst und darauf abzielt, die Qualität und die Kohärenz der nationalen Aufsicht zu verstärken und die Beaufsichtigung grenzübergreifend tätiger Finanzgruppen zu verbessern, indem Aufsichtskollegien eingesetzt werden und ein gemeinsames europäisches Regelwerk erstellt wird, das für alle im Binnenmarkt tätigen Finanzinstitute gilt. Der Europäische Rat anerkennt die Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten, die sich für die Mitgliedstaaten unter Umständen ergeben, und betont, dass sich die Entscheidungen der Europäischen Aufsichtsbehörden in keiner Weise auf die haushaltspolitische Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auswirken sollten. Mit diesem Vorbehalt kommt der Europäische Rat ergänzend zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Juni 2009 überein, dass das Europäische Finanzaufsichtssystem über bindende und angemessene Beschlussfassungsbefugnisse verfügen sollte in der Frage, ob die Aufsichtsbehörden ihre Verpflichtungen gemäß dem gemeinsamen Regelwerk und den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfüllen, sowie im Falle von Uneinigkeit zwischen den Aufsichtsbehörden im Herkunftsstaat und im Aufnahmestaat, auch innerhalb der Aufsichtskollegien. Die Europäische Finanzaufsichtsbehörde sollte zudem über Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf Rating-Agenturen verfügen. Der Europäische Rat hebt ferner hervor, dass sichergestellt werden muss, dass der neue Rahmen solide und wettbewerbsfähige Finanzmärkte in der EU fördert.
21. Der Europäische Rat begrüßt die Absicht der Kommission, unter uneingeschränkter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Juni 2009 bis spätestens Anfang Herbst 2009 die Rechtsetzungsvorschläge für den neuen Rahmen der EU-Finanzaufsicht vorzulegen, wobei die Verteilung der Zuständigkeiten und die finanzpolitische Verantwortung in vollem Umfang zu beachten sind. Diese Vorschläge müssen zügig angenommen werden, damit die Errichtung dieses Rahmens im Laufe des Jahres 2010 vollständig abgeschlossen werden kann. Der Europäische Rat wird auf seiner Tagung im Oktober 2009 eine Bilanz der Fortschritte ziehen und bei Bedarf weitere Vorgaben machen.

22. Ebenso wichtig ist es, die Arbeiten zur Schaffung eines umfassenden grenzübergreifenden Rahmens zur Verhinderung und Beherrschung von Finanzkrisen weiter voranzubringen. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, konkrete Vorschläge dazu vorzulegen, wie das Europäische Finanzaufsichtssystem in Krisensituationen unter uneingeschränkter Achtung sowohl der Zuständigkeit der nationalen Behörden für die Wahrung der Finanzmarktstabilität und das Krisenmanagement in Bezug auf potenzielle fiskalpolitische Konsequenzen als auch der Zuständigkeit der Zentralbanken insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Liquiditätshilfen im Krisenfall für eine starke Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden sorgen könnte.

23. Die Europäische Union wird auch in Zukunft weltweit eine führende Rolle spielen, insbesondere im Rahmen der G20. Sie fordert ihre internationalen Partner auf, die in Washington und London gegebenen Zusagen in vollem Umfang zu erfüllen, vor allem was die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die internationalen Finanzinstitutionen und die Beschleunigung der Reform des Finanz- und Regelungsrahmens betrifft. Der Europäische Rat ersucht den Rat und die Kommission, für die gründliche Vorbereitung einer abgestimmten Position der EU im Vorfeld des G20-Gipfeltreffens am 24./25. September 2009 Sorge zu tragen. Er appelliert zudem an den Vorsitz und die Kommission, die Frage globaler Regeln und der globalen Aufsicht im Rahmen ihrer Kontakte mit internationalen Partnern auch auf höchster Ebene systematisch zur Sprache zu bringen.

24. Was die Mittel des IWF betrifft, so haben die Mitgliedstaaten bereits ihre Bereitschaft bekundet, rasch eine befristete Unterstützung in Höhe von insgesamt 75 Mrd. EUR zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten sind grundsätzlich bereit, im Rahmen einer gerechten Lastenteilung auf globaler Ebene unter Anerkennung der notwendigen Verbindung zwischen Beiträgen und Vertretung ihren Anteil an einem weiteren Finanzierungsbedarf – in dem Maße, wie dieser mittelfristig entsteht – über die Neuen Kreditvereinbarungen entsprechend ihrem wirtschaftlichen, durch ihre jeweiligen Quotenanteile repräsentierten Gewicht zu übernehmen. Die EU bekräftigt ihre Zusage, die Entwicklungsländer bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele zu unterstützen und unsere jeweiligen Ziele im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) zu erreichen, damit ein gerechter und nachhaltiger Aufschwung für alle gewährleistet werden kann.

Verstärkte Anstrengungen zur Förderung der Beschäftigung

25. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bleibt eines der vorrangigen Ziele. Auch wenn die Maßnahmen in diesem Bereich in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten sind, kommt der Europäischen Union eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung und Verbesserung des gemeinsamen Rahmens zur Gewährleistung koordinierter und sich gegenseitig unterstützender Maßnahmen zu, die mit den Binnenmarktvorschriften vereinbar sind. Dabei müssen wir den Sozialschutz, den sozialen Zusammenhalt und die Rechte der Arbeitnehmer sicherstellen und weiter stärken.

26. Auf dem informellen Beschäftigungsgipfel in Prag wurde über konkrete Maßnahmen beraten, die helfen könnten, die beschäftigungs- und sozialpolitischen Folgen der Krise abzufedern. In diesen Beratungen wurden drei prioritäre Bereiche festgelegt, denen im Rahmen der Konjunkturprogramme der Mitgliedstaaten und der auf europäischer Ebene eingeleiteten Initiativen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist: (i) Erhalt von Arbeitsplätzen, Schaffung neuer Arbeitsplätze und Förderung der Mobilität; (ii) Verbesserung der Qualifikationen und Anpassung an die Anforderungen des Arbeitsmarkts; (iii) besserer Zugang zu Beschäftigung.

27. In der derzeitigen Situation ist "Flexicurity" ein wichtiges Mittel zur Modernisierung der Arbeitsmärkte und zur Förderung ihrer Anpassungsfähigkeit. Vorrangig sollten die Arbeitsmärkte auf eine künftige wirtschaftliche Erholung vorbereitet werden: Dies beinhaltet die Schaffung eines günstigen Umfelds für unternehmerische Initiative und das Entstehen neuer Arbeitsplätze, Investitionen in qualifizierte, anpassungsfähige und motivierte Arbeitskräfte und die Umwandlung Europas in eine wettbewerbsfähige, wissensbasierte, integrative, innovative und ökoeffiziente Wirtschaft. Die Sozialschutzsysteme und die Politik der sozialen Eingliederung wirken dabei als automatische wirtschaftliche Stabilisatoren und als wirksame Mechanismen, um die sozialen Auswirkungen des Abschwungs abzufedern und den Menschen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu helfen. Besonderes Augenmerk muss zudem auf die schwächsten Gruppen und auf neue Ausgrenzungsrisiken gelegt werden.

III. Klimawandel und nachhaltige Entwicklung

28. Es ist nun an der Zeit, dass die internationale Gemeinschaft die Verpflichtungen eingeht, die für eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf weniger als 2° C erforderlich sind. Eine kohärente Reaktion auf die Herausforderungen des Klimawandels und der Wirtschafts- und Finanzkrise wird neue Chancen eröffnen und den Übergang zu einer sicheren und nachhaltigen CO₂-armen Wirtschaft ermöglichen, die imstande ist, Wachstum zu bewirken und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

29. Die Europäische Union ruft erneut alle Parteien auf, zusammenzuarbeiten, damit auf der Kopenhagener Klimakonferenz ein ehrgeiziges und umfassendes Übereinkommen erreicht werden kann, und im Hinblick darauf das Tempo der Verhandlungen zu beschleunigen. Sie betont, wie wichtig internationale Zusammenkünfte auf hoher Ebene sind, um die Beratungen voranzubringen, und hofft, dass die bevorstehenden Treffen der führenden Wirtschaftsnationen (Major Economies Forum) und der G8 einen positiven Beitrag zum Prozess des VN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen leisten werden. Um diesen globalen Prozess zu stärken, hat die EU ihren bilateralen Klimadialog mit wichtigen internationalen Partnern unter anderem bei den jüngsten Gipfeltreffen mit China, Japan, Kanada, der Republik Korea, Russland und den Vereinigten Staaten intensiviert.

30. Die Europäische Union ist bereit, in diesem Prozess eine führende Rolle zu übernehmen. Sie selbst ist die ehrgeizige und rechtlich bindende Verpflichtung eingegangen, bis 2020 ihre Treibhausgasemissionen um 20 % gegenüber den Werten von 1990 zu verringern. Sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen und die Entwicklungsländer zu einem ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angemessenen Beitrag verpflichten, ist die EU entschlossen, entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2008 ihre Emissionen um 30 % zu reduzieren. Welche Anstrengungen die Union von den Industrieländern und den Entwicklungsländern, besonders den fortgeschrittensten unter ihnen, bis 2020 erwartet, ist in den Schlussfolgerungen des Rates vom März 2009 dargelegt.

31. Der Europäische Rat billigt die Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Juni 2009. Alle Länder mit Ausnahme der am wenigsten entwickelten Länder sollten nach einem universellen, umfassenden und spezifischen Beitragsschlüssel zur Finanzierung der Bekämpfung des Klimawandels in den Entwicklungsländern beitragen. Eines der Hauptergebnisse der bisherigen Vorarbeiten im Rat besteht darin, dass die Beiträge sich prinzipiell in erster Linie nach der Zahlungsfähigkeit und der Verantwortung für die Emissionen richten sollen¹. Die Europäische Union ist sich bewusst, welche große Anstrengungen dafür erforderlich sind; auch wenn sie die vorrangige Rolle der privatwirtschaftlichen Finanzierung unterstreicht, wird sie ihren Anteil an der internationalen öffentlichen Unterstützung für Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen übernehmen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern. Die Finanzierungsmechanismen sollten sich so weit wie möglich auf bestehende – und erforderlichenfalls reformierte – Instrumente und Institutionen stützen. Es muss für effiziente, wirksame und gerechte Finanzierungsmechanismen gesorgt werden. Dazu gehört auch die Einführung umfassender Niedrigemissionsstrategien durch die Entwicklungsländer und die Einrichtung eines umfassenden Systems zur Messung, Meldung und Überprüfung von Minderungsmaßnahmen in diesen Ländern.
32. Der Europäische Rat begrüßt die Absicht des künftigen Vorsitzes, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission ein Arbeitsprogramm zu entwickeln, um sicherzustellen, dass im Vorfeld wichtiger internationaler Zusammenkünfte zur Vorbereitung der im Dezember stattfindenden Kopenhagener Klimakonferenz genügend Zeit für interne Abstimmung und Beschlussfassung der EU zur Verfügung steht. Er ersucht die Kommission, so schnell wie möglich Vorschläge, auch zur Finanzierung, vorzulegen, und er ist bereit, vorbehaltlich der Entwicklungen in den internationalen Verhandlungen die entsprechenden Beschlüsse zu allen Aspekten der Finanzierung auf seiner Oktobertagung zu fassen.
33. Nachhaltige Entwicklung bleibt ein grundlegendes Ziel der Europäischen Union, das auch eine wirtschaftliche, eine soziale und eine umweltpolitische Dimension umfasst. Der Europäische Rat ersucht den Rat, den Fortschrittsbericht der Kommission über die Umsetzung der Strategie für nachhaltige Entwicklung zu prüfen, damit so bald wie möglich über die vorrangig durchzuführenden Maßnahmen entschieden werden kann.

¹ Unbeschadet der Lastenteilung innerhalb der EU, über die rechtzeitig vor der Kopenhagener Klimakonferenz entschieden wird.

34. Der Europäische Rat ruft dazu auf, die Beratungen über die Mitteilung der Kommission zum Ostseeraum rasch voranzubringen, damit er auf seiner Tagung im Oktober 2009 eine Strategie für den Ostseeraum annehmen kann. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat den Verbundplan für den baltischen Energiemarkt als einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit der Union. Er ersucht ferner die Kommission, bis Ende 2010 eine EU-Strategie für den Donauraum vorzulegen.
35. Die Sicherheit der Energieversorgung bleibt eine Priorität der Europäischen Union. Der Europäische Rat nimmt mit Sorge die potenziellen Probleme bei den Gaslieferungen aus Russland über die Ukraine zur Kenntnis. Der Europäische Rat ist überzeugt, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nachkommen werden, um eine erneute Unterbrechung der Gaslieferungen in die EU und ihre Mitgliedstaaten zu verhindern. Der Rat und die Kommission werden die Lage weiterhin aufmerksam beobachten und bewerten und dem Europäischen Rat Bericht erstatten, wenn dies angezeigt erscheint. Es ist in diesem Zusammenhang ganz besonders wichtig, dass die EU aufbauend auf den Ergebnissen der Energiekonferenzen in Budapest, Sofia und Prag mit ihren Partnern weiterhin mit einer Stimme spricht.

Daher begrüßt es der Europäische Rat, dass der Rat Einvernehmen über die überarbeitete Richtlinie über die Erdölvorräte erzielt hat, und hofft, dass die Kommission umgehend die Richtlinie über die Sicherheit der Erdgasversorgung vorlegt, damit darüber so schnell wie möglich Einvernehmen erzielt werden kann. Auf seiner Tagung im Oktober wird der Europäische Rat entsprechend den Leitlinien, auf die er sich im März geeinigt hat, eine Bestandsaufnahme der Fortschritte bei den Energieinfrastrukturen und -verbundnetzen sowie den Krisenmechanismen vornehmen.

IV. Illegale Einwanderung

36. Die jüngsten Ereignisse in Griechenland, Italien, Malta und Zypern machen deutlich, dass die Bemühungen um eine wirksame Prävention und Bekämpfung der illegalen Einwanderung an den südlichen Seegrenzen der EU dringend verstärkt und auf diese Weise weitere menschliche Tragödien verhindert werden müssen. Es bedarf einer entschiedenen europäischen Reaktion, die von Entschlossenheit, Solidarität und gemeinsamem Verantwortungsbewusstsein getragen ist und im Einklang mit dem Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl und dem Gesamtansatz zur Migrationsfrage steht. Die Umsetzung dieses Instrumentariums muss beschleunigt werden, insbesondere was die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und den Transitländern betrifft. Alle Maßnahmen im westlichen Mittelmeerraum und an den östlichen und südöstlichen Grenzen müssen fortgesetzt werden.
37. Angesichts der gegenwärtigen humanitären Notlage müssen so schnell wie möglich konkrete Maßnahmen vorgesehen und durchgeführt werden. Der Europäische Rat ruft dazu auf, die freiwilligen Maßnahmen zur internen Umverteilung der Personen, die Anspruch auf internationalen Schutz haben und sich in Mitgliedstaaten befinden, die einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, und äußerst schutzbedürftiger Personen zu koordinieren. Er begrüßt, dass die Kommission beabsichtigt, diesbezügliche Initiativen zu ergreifen, beginnend mit einem Pilotprojekt für Malta. Er fordert den Rat und das Europäische Parlament nachdrücklich auf, zu einer Einigung zu gelangen, damit die Europäische Asylunterstützungsagentur rasch eingerichtet werden kann. Der Europäische Rat unterstreicht ferner die Notwendigkeit verstärkter, von FRONTEX koordinierter Grenzkontrollereinsätze, klarer Einsatzregeln für gemeinsame Patrouillen und die Ausschiffung geretteter Personen sowie der vermehrten Durchführung von Sammelflügen zur Rückführung. In diesem Zusammenhang fordert er energische Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von organisierter Kriminalität und kriminellen Netzen, die am Menschenhandel beteiligt sind.

38. Der Europäische Rat unterstreicht die Notwendigkeit einer spürbaren Intensivierung der Zusammenarbeit mit den wichtigsten Herkunfts- und Transitländern. Er ersucht die Kommission, entsprechend früheren vom Rat angenommenen Mandaten Möglichkeiten für eine konkrete Zusammenarbeit mit Drittländern zu sondieren. Die Wirksamkeit der Rückübernahmeabkommen der EU muss als Teil des außenpolitischen Handelns der EU verstärkt werden. Der Abschluss der Verhandlungen über die Rückübernahmeabkommen der EG mit wichtigen Herkunfts- und Transitländern wie Libyen und der Türkei ist ein vorrangiges Ziel; in der Zwischenzeit sollten die bestehenden bilateralen Abkommen in geeigneter Weise durchgeführt werden.
39. Der Europäische Rat ruft den Rat nachdrücklich auf, dies bei der Ausarbeitung des neuen mehrjährigen Rahmenprogramms in den Bereichen Freiheit, Recht und Sicherheit in vollem Umfang zu berücksichtigen. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, unter Zugrundelegung geeigneter Lösungsansätze für diese Probleme auf der nächsten Tagung des Europäischen Rates weitere Vorschläge zu unterbreiten.

V. Außenbeziehungen

40. Der Europäische Rat hat Erklärungen zu Pakistan und Afghanistan (Anlage 5), zu Birma/Myanmar (Anlage 6), zur Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) (Anlage 7) und zu Iran (Anlage 8) angenommen.
41. Der Europäische Rat begrüßt die Einleitung der Östlichen Partnerschaft. Er bekräftigt seine Überzeugung, dass die Verwirklichung dieser Initiative in ihrer bilateralen und in ihrer multilateralen Dimension wichtig und für die EU wie auch für die östlichen Partnerländer gleichermaßen von Nutzen ist, da sie den Bürgern aller beteiligten Länder Wohlstand und Stabilität bringt. Der Europäische Rat ersucht die Kommission und die künftigen Vorsitze, ihre Arbeit gemäß der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens vom 7. Mai 2009 in Prag fortzusetzen.

42. Der Friedensprozess im Nahen Osten ist für die EU auch im Jahr 2009 eine der obersten Prioritäten. Der Europäische Rat billigt die Schlussfolgerungen, die der Rat auf seiner Tagung am 15. Juni angenommen hat.
43. Der Europäische Rat bekräftigt die strategische Bedeutung der transatlantischen Beziehungen, die auf dem informellen Gipfeltreffen EU-USA vom 5. April 2009 in Prag hervorgehoben wurde. Der Europäische Rat begrüßt die gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 2009 über die Schließung des Gefangenenlagers in Guantánamo Bay, die der Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung auf der Grundlage gemeinsamer Werte, des Völkerrechts, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit einen weiteren starken Impuls gibt. Darüber hinaus begrüßt der Europäische Rat, dass die Vereinigten Staaten vorgeschlagen haben, die Zusammenarbeit zwischen ihnen und der EU in Energiefragen zu intensivieren. Der Europäische Rat hofft außerdem auf eine vertiefte Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten auf dem Gebiet des Klimaschutzes sowie in regionalen, wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Fragen.
-

**BESCHLUSS DER IM EUROPÄISCHEN RAT VEREINIGTEN STAATS- UND
REGIERUNGSCHEFS DER 27 MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION
ZU DEN ANLIEGEN DER IRISCHEN BEVÖLKERUNG BEZÜGLICH
DES VERTRAGS VON LISSABON**

Die Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Regierungen Unterzeichner des Vertrags von Lissabon sind –

nach Kenntnisnahme des Ergebnisses des Referendums in Irland vom 12. Juni 2008 über den Vertrag von Lissabon und der vom irischen Premierminister dargelegten Anliegen der irischen Bevölkerung,

in dem Bestreben, diesen Anliegen nach Maßgabe dieses Vertrags gerecht zu werden,

eingedenk der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 11./12. Dezember 2008 –

haben folgenden Beschluss gefasst:

ABSCHNITT A

RECHT AUF LEBEN, FAMILIE UND BILDUNG

Weder die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, die der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsstatus verleihen, noch die Bestimmungen dieses Vertrags im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts berühren den Geltungsbereich und die Anwendbarkeit des Schutzes des Rechts auf Leben nach den Artikeln 40.3.1, 40.3.2 und 40.3.3, des Schutzes der Familie nach Artikel 41 und des Schutzes der Rechte in Bezug auf Bildung nach den Artikeln 42, 44.2.4 und 44.2.5 der Verfassung Irlands.

ABSCHNITT B

STEUERWESEN

Durch den Vertrag von Lissabon erfolgt für keinen Mitgliedstaat irgendeine Änderung in Bezug auf den Umfang und die Ausübung der Zuständigkeiten der Europäischen Union im Bereich der Steuerpolitik.

ABSCHNITT C

SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Menschenwürde, dem Grundsatz der Gleichheit und dem Grundsatz der Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts leiten.

Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und sichert der Union eine Operationsfähigkeit, so dass sie Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen durchführen kann.

Sie berührt weder die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich Irlands, noch die Verpflichtungen irgendeines Mitgliedstaates.

Der Vertrag von Lissabon berührt oder beeinträchtigt nicht Irlands traditionelle Politik der militärischen Neutralität.

Es bleibt den Mitgliedstaaten – einschließlich Irlands, das im Geiste der Solidarität und unbeschadet seiner traditionellen Politik der militärischen Neutralität handelt – unbenommen, zu bestimmen, welche Art von Hilfe oder Unterstützung sie einem Mitgliedstaat leisten, der von einem Terroranschlag oder einem bewaffneten Angriff auf sein Hoheitsgebiet betroffen ist.

Ein Beschluss über den Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung erfordert einen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates. Es wäre Sache der Mitgliedstaaten, einschließlich Irlands, nach Maßgabe des Vertrags von Lissabon und ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zu entscheiden, ob der Beschluss zu einer gemeinsamen Verteidigung gefasst wird.

Dieser Abschnitt berührt oder präjudiziert in keiner Weise die Haltung oder Politik anderer Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheit und Verteidigung.

Es ist auch Sache jedes einzelnen Mitgliedstaates, nach Maßgabe des Vertrags von Lissabon und etwaiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu entscheiden, ob er an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit teilnimmt oder sich an der Europäischen Verteidigungsagentur beteiligt.

Der Vertrag von Lissabon sieht weder die Schaffung einer europäischen Armee noch die Einberufung zu irgendeinem militärischen Verband vor.

Er berührt nicht das Recht Irlands oder eines anderen Mitgliedstaates, Art und Umfang seiner Verteidigungs- und Sicherheitsausgaben sowie die Art seiner Verteidigungsfähigkeit zu bestimmen.

Es bleibt Irland und jedem anderen Mitgliedstaat unbenommen, nach Maßgabe etwaiger innerstaatlicher Rechtsvorschriften einen Beschluss über eine etwaige Teilnahme an Militäroperationen zu fassen.

ABSCHNITT D

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Beschluss wird am selben Tag wie der Vertrag von Lissabon wirksam.

**FEIERLICHE ERKLÄRUNG ZU DEN RECHTEN DER ARBEITNEHMER,
ZUR SOZIALPOLITIK UND ZU ANDEREN ANGELEGENHEITEN**

Der Europäische Rat bestätigt, dass folgende Themen für die Union von großer Bedeutung sind:

- sozialer Fortschritt und Schutz der Arbeitnehmerrechte;
- öffentliche Dienstleistungen;
- Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von Bildungs- und Gesundheitsdiensten;
- die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind.

Damit unterstreicht er die Bedeutung, die der Beachtung des allgemeinen Rahmens und der Bestimmungen der EU-Verträge zukommt.

Um dies besonders hervorzuheben, verweist er darauf, dass die Verträge in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung

- einen Binnenmarkt errichten und auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hinwirken;
- die Werte der Union zum Ausdruck bringen;
- gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind;

- darauf abzielen, soziale Ausgrenzung und Diskriminierung zu bekämpfen und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern;
- der Union die Verpflichtung auferlegen, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung zu tragen;
- die wichtige Rolle und den weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind, als gemeinsamen Wert der Union umfassen;
- in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten berühren, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren;
- vorsehen, dass der Rat – wenn er auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik tätig wird – über die Aushandlung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte auf dem Gebiet des Handels mit Dienstleistungen des Sozial-, des Bildungs- und des Gesundheitssektors einstimmig beschließt, wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung beeinträchtigen könnten, und
- vorsehen, dass die Union die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Europäischen Union anerkennt und fördert und den Dialog zwischen den Sozialpartnern fördert, wobei sie die Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme berücksichtigt und die Autonomie der Sozialpartner achtet.

NATIONALE ERKLÄRUNG IRLANDS

Irland bekräftigt seine Verbundenheit mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, mit der die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen übertragen wird.

Irland erinnert an sein Bekenntnis zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, wie sie vom irischen Volk mehrfach durch Referendum gebilligt worden ist.

Irland bestätigt, dass seine Teilnahme an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union seine traditionelle Politik der militärischen Neutralität unberührt lässt. Aus dem Vertrag über die Europäische Union geht eindeutig hervor, dass die Außen- und Sicherheitspolitik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berührt.

Entsprechend seiner traditionellen Politik der militärischen Neutralität ist Irland nicht durch eine gegenseitige Beistandspflicht gebunden. Nach dem Vertrag über die Europäische Union muss ein Beschluss der Union über den Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung mit Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten gefasst und gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden. Die Verfassung Irlands verlangt, dass über die Annahme eines derartigen Beschlusses, der für Irland gelten soll, ein Referendum abgehalten werden muss, und diese Anforderung wird durch eine etwaige Ratifizierung des Vertrags von Lissabon durch Irland nicht berührt.

Irland bekennt sich erneut zum Ideal von Frieden und freundschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Völkern und zum Grundsatz der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten. Es bekennt sich erneut nachdrücklich zu Konfliktverhütung und -beilegung sowie Friedenssicherung und verweist auf die diesbezüglichen Leistungen seines militärischen und zivilen Personals.

Irland weist erneut darauf hin, dass die Teilnahme von Kontingenten der irischen Streitkräfte an Einsätzen im Ausland, einschließlich der Einsätze im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, nach irischem Recht a) die Genehmigung des Einsatzes durch den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung der Vereinten Nationen, b) die Zustimmung der irischen Regierung und c) die Billigung durch das irische Abgeordnetenhaus, das Dáil Éireann, erfordert.

Irland stellt fest, dass es in keiner Weise verpflichtet ist, an der im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit teilzunehmen. Jeder Beschluss, der Irland eine Teilnahme ermöglicht, erfordert nach irischem Recht die Billigung durch das Dáil Éireann.

Irland stellt ferner fest, dass es in keiner Weise verpflichtet ist, sich an der Europäischen Verteidigungsagentur oder den unter ihrer Federführung eingeleiteten spezifischen Projekten und Programmen zu beteiligen. Jeder Beschluss über eine Teilnahme an derartigen Projekten oder Programmen unterliegt den nationalen Beschlussfassungsverfahren und erfordert nach irischem Recht die Billigung durch das Dáil Éireann. Irland erklärt, dass es sich nur an den Projekten und Programmen beteiligen wird, die dazu beitragen, dass die Fähigkeiten gestärkt werden, die zur Teilnahme an den unter VN-Mandat durchgeführten Missionen zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit nach den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen erforderlich sind.

Die in dieser Erklärung dargelegte Situation bleibt durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon unberührt. Im Falle einer Ratifizierung des Vertrags von Lissabon durch Irland wird diese Erklärung der irischen Ratifikationsurkunde beigelegt.

Übergangsmaßnahmen, die hinsichtlich der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und der Anzahl seiner Mitglieder zu treffen sind

- a) Die folgenden 18 Sitze werden zu den 736 Sitzen, die bei den Wahlen zum Europäischen Parlament vom Juni vergeben worden sind, hinzukommen:

| | | | |
|------------|---|------------------------|---|
| Bulgarien | 1 | Niederlande | 1 |
| Spanien | 4 | Österreich | 2 |
| Frankreich | 2 | Polen | 1 |
| Italien | 1 | Slowenien | 1 |
| Lettland | 1 | Schweden | 2 |
| Malta | 1 | Vereinigtes Königreich | 1 |

- b) Die betroffenen Mitgliedstaaten werden diese zusätzlichen Sitze vergeben, indem sie Persönlichkeiten nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter der Voraussetzung, dass diese Persönlichkeiten in allgemeinen, unmittelbaren Wahlen – insbesondere in Ad-hoc-Wahlen oder auf der Grundlage der Ergebnisse der Europawahlen vom Juni 2009 – gewählt wurden, bezeichnen oder indem sie ihre nationalen Parlamente aus ihrer Mitte die erforderliche Zahl von Mitgliedern ernennen lassen¹.

¹ In diesem Fall gilt die im Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments festgeschriebene Regel des Verbots der Mandatshäufung.

ERKLÄRUNG ZU PAKISTAN UND AFGHANISTAN

Die Europäische Union misst Stabilität und Sicherheit in Afghanistan und Pakistan und in der gesamten Region große Bedeutung bei. Afghanistan und Pakistan stehen beide vor komplexen und drängenden Problemen. Die EU bestätigt erneut ihre besonderen Verbindungen zu jedem der beiden Länder, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass einige dieser Probleme eng miteinander verknüpft sind und nur gelöst werden können, wenn diejenigen, die ein Interesse an Stabilität, Sicherheit und Entwicklung in der Region haben, zusammenarbeiten. Die EU begrüßt und unterstützt weiterhin die Intensivierung des Dialogs zwischen den Regierungen Afghanistans und Pakistans und ermutigt beide Länder, die jüngsten Schritte zur Verbesserung ihrer Beziehungen weiter auszubauen.

Pakistan

Die Europäische Union begrüßt den erfolgreichen Abschluss des jüngsten Gipfeltreffens zwischen der EU und Pakistan als einen Schritt zur Entwicklung eines strategischen Dialogs. Die EU und Pakistan sind dem vorrangigen Ziel verpflichtet, Terrorismus und Radikalisierung zu bekämpfen. Die EU erkennt an, dass Pakistan große Fortschritte beim Übergang zu einer demokratischen Zivilregierung erzielt hat, und wird auch weiterhin beim Aufbau der Institutionen Hilfe leisten, damit die demokratischen Strukturen in Pakistan weiter gestärkt und ausgebaut werden können. Die Europäische Kommission ist die Verpflichtung eingegangen, 72 Mio. EUR an humanitärer Hilfe bereitzustellen und weitere 50 Mio. EUR für die Unterstützung der Rehabilitation und des Wiederaufbaus einzusetzen, so dass die Hilfe für die Vertriebenen in Pakistan insgesamt sich auf mehr als 120 Mio. EUR beläuft.

Die EU und die Regierung Pakistans werden sich jetzt auf die Folgemaßnahmen zu dem Gipfeltreffen konzentrieren. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Europäische Rat, dass eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung für weitere Fortschritte in Pakistan von großer Bedeutung ist und dass die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Pakistan erheblich ausgebaut werden müssen, langfristig möglicherweise auch durch ein Freihandelsabkommen. Die EU wird den Dialog in Handelsfragen intensivieren, um die Arbeit auf diesem Gebiet weiter voranzubringen. Die EU wird auch weiterhin die Bemühungen um eine Förderung der Liberalisierung des Handels in Südasien unterstützen und Pakistan nahelegen, den intraregionalen Handel, insbesondere mit Indien und Afghanistan, zu erleichtern.

Die EU begrüßt die Entschlossenheit Pakistans, seine Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, und ist sich der Opfer bewusst, die der pakistanischen Bevölkerung und den pakistanischen Streitkräften – insbesondere im Rahmen der laufenden Militäroperationen in der Nordwest-Grenzprovinz – derzeit abverlangt werden. Die Europäische Union ist zuversichtlich, dass ein erfolgreicher Ausgang die demokratisch gewählte Regierung im Hinblick auf ihre politischen und entwicklungspolitischen Ziele erheblich stärken wird. Die EU unterstreicht die Bedeutung einer sofortigen humanitären Antwort auf die Krise im Swat-Tal und ist zu weiteren Hilfsleistungen bereit, damit die Vertriebenen in ihre Heimat zurückkehren können. Die EU wird die Regierung Pakistans bei der Durchführung eines umfassenden Rehabilitations- und Wiederaufbauplans für die Region unterstützen.

Afghanistan

Die EU bekräftigt ihre Zusage, Afghanistan auf seinem Weg zu Sicherheit, Stabilität und Wohlstand langfristig zu unterstützen, weist aber darauf hin, dass die Verantwortung für die Entwicklung des Landes in erster Linie bei der afghanischen Regierung liegt.

Die EU ist sich bewusst, dass die ersten von Afghanistan selbst durchgeführten Wahlen in einem schwierigen Umfeld stattfinden werden, und misst glaubwürdigen, alle Seiten einschließenden, sicheren und internationalen Standards entsprechenden Präsidentschafts- und Provinzwahlen in Afghanistan größte Bedeutung bei, da sie die Unterstützung des afghanischen Volks für seine Institutionen stärken würden. Es ist besonders wichtig, dass der Staat seine Autorität unparteiisch und integer ausübt, damit keiner der Kandidaten zu Unrecht benachteiligt wird. Politische Legitimität ist von zentraler Bedeutung für weitere Fortschritte in Afghanistan. Den afghanischen Politikern kommt eine wichtige Rolle zu; sie müssen den Kontakt zu den Wählern suchen und die Afghanen darin bestärken, durch die Beteiligung an den Wahlen im August von ihrem Recht, ihre eigene politische Führung zu wählen, Gebrauch zu machen. Die EU appelliert außerdem an die Kandidaten, die Wahlkampfzeit zu nutzen, um politische Programme vorzustellen, die die Bevölkerung informieren und in den politischen Prozess einbinden. Die EU ist weiterhin entschlossen, die Wahlen im Rahmen der internationalen Bemühungen zu unterstützen, und sie wird ein internationales Wahlbeobachterteam nach Afghanistan entsenden.

Die EU sieht es weiterhin als ihre Aufgabe an, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung in Afghanistan zu fördern, und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, substanziellen Fortschritten auf diesem Gebiet, insbesondere auf sub-nationaler Ebene, allerhöchste Priorität einzuräumen. Der Aufbau afghanischer Kapazitäten und die Förderung eigenverantwortlichen Handelns der Afghanen sowohl im Polizeibereich als auch in den zivilen Bereichen werden auch weiterhin den Kern des Engagements der EU in Afghanistan bilden. In dieser Hinsicht leistet die EU-Polizeimission EUPOL Afghanistan einen entscheidenden Beitrag zum aktiven Engagement der EU in Afghanistan; ihrem derzeitigen Mandat gemäß kann sie internationales Personal in einer Stärke von bis zu 400 Personen einsetzen, die damit betraut sind, Aufgaben der Beobachtung, Anleitung, Beratung und Ausbildung auf dem Gebiet der Polizei und der weiter gefassten Rechtsstaatlichkeit wahrzunehmen. Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung der in Aussicht genommenen Entsendung der Europäischen Gendarmerietruppe, die in Afghanistan im Rahmen der NATO-Ausbildungsmission – Afghanistan (NTM-A) eingesetzt würde und eine ergänzende Initiative beim Aufbau der Polizeikapazität wäre. Die EU wird ihre Zusage vom März einlösen und prüfen, was sie strategisch und praktisch tun kann, um die afghanischen Kapazitäten im Bereich Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die Regierung Afghanistans im Hinblick auf eine verstärkte Achtung der Menschenrechte und eines verbesserten staatlichen Handelns zu unterstützen.

Die EU betont, dass der "Afghanistan Compact" und die nationale Entwicklungsstrategie Afghanistans (ANDS) auch künftig den einschlägigen Rahmen für die politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans bilden werden, wobei die Koordinierung durch die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) für die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft von zentraler Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die EU als wichtiger Partner für Wiederaufbau und Entwicklung, ihr Engagement für Afghanistan durch Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu verstärken und zu konsolidieren.

ERKLÄRUNG ZU BIRMA/MYANMAR

Der Europäische Rat ruft zur sofortigen bedingungslosen Freilassung von Aung San Suu Kyi auf, die sich unermüdlich für die universellen Werte der Freiheit und der Demokratie eingesetzt hat. Ohne eine Freilassung von Aung San Suu Kyi und aller anderen politischen Gefangenen wird die Glaubwürdigkeit der Wahlen im Jahr 2010 weiter beeinträchtigt. Die EU wird mit zusätzlichen gezielten Maßnahmen reagieren. Wir fordern Birma/Myanmar nachdrücklich auf, einen echten Übergang zur Demokratie einzuleiten, der der Bevölkerung Frieden und Wohlstand bringt.

Der Europäische Rat begrüßt vor diesem Hintergrund die eindeutigen Forderungen von Nachbarländern nach einem freien, fairen und alle Seiten einschließenden politischen Prozess. Darüber hinaus bekräftigt die EU, dass sie die Gute-Dienste-Mission der Vereinten Nationen, und das persönliche Engagement des Generalsekretärs Ban Ki-moon, darunter seinen baldigen Besuch in Birma/Myanmar, nachdrücklich unterstützt.

ERKLÄRUNG ZUR DEMOKRATISCHEN VOLKSREPUBLIK KOREA (DVRK)

Der Europäische Rat verurteilt entschieden den jüngsten Nukleartest und die jüngsten Trägerversuche mit ballistischer Raketentechnik durch die DVRK. Diese Verletzungen der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates stellen eine große Bedrohung für den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel sowie für die regionale und internationale Sicherheit dar.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat die einstimmige Annahme der Resolution 1874 des VN-Sicherheitsrates, durch die die internationalen Sanktionen gegen die Führung der DVRK verschärft werden.

Der Europäische Rat ersucht den Rat und die Europäische Kommission um energische und unverzügliche Umsetzung dieser Resolution, damit die Zwangsmaßnahmen, die gegen die nordkoreanische Führung und die mit ihnen verbundenen Einrichtungen gerichtet sind, verschärft werden. Der Europäische Rat betont nachdrücklich, dass es wichtig ist, all diese Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Inspektion von Frachtschiffen, die die DVRK anlaufen und/oder von dort auslaufen, schnell und auf wirksame Weise durchzuführen.

Der Europäische Rat appelliert an die DVRK, von Verletzungen der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates Abstand zu nehmen, diesen Resolutionen nachzukommen sowie in einen Dialog einzutreten und die Zusammenarbeit aufzunehmen, wozu auch die baldige Wiederaufnahme der Sechs-Parteien-Gespräche gehört.

ERKLÄRUNG ZU IRAN

Der Europäische Rat hat die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Juni 2009 gebilligt. Er unterstreicht, dass das Ergebnis der Wahlen in Iran die Bestrebungen und die Stimme des iranischen Volkes widerspiegeln sollte. Der Europäische Rat bekräftigt erneut, dass die Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen Angelegenheiten sind, die die iranischen Behörden untersuchen sollten.

Die Europäische Union beobachtet derzeit mit ernsthafter Besorgnis die Reaktion auf die landesweiten Proteste in Iran. Sie verurteilt entschieden die Anwendung von Gewalt gegen die Protestierenden, die zum Verlust von Menschenleben führt. Der Europäische Rat fordert die iranischen Behörden nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass allen Iranern das Recht gewährt wird, sich friedlich zu versammeln und friedlich ihre Meinung zu äußern. Die Behörden sollten von der Anwendung von Gewalt gegen friedliche Demonstranten absehen. Der Europäische Rat verurteilt das scharfe Vorgehen gegen Journalisten, Medienberichterstattung, Kommunikationskanäle und Protestierende, das im Gegensatz zu der relativ offenen und ermutigenden Atmosphäre in der Zeit vor den Wahlen steht.

Der Europäische Rat unterstreicht ferner, dass Iran sich mit der internationalen Gemeinschaft in allen problematischen Fragen, insbesondere in der Frage des iranischen Nuklearprogramms, im Geiste der gegenseitigen Achtung und unter vollständiger Anerkennung der internationalen Verpflichtungen Irans auseinandersetzen muss.

Dem Europäischen Rat vorgelegte Referenzdokumente

- Bericht über die Wirksamkeit der Mechanismen zur Stützung der Finanzmärkte, vom Rat am 9. Juni 2009 angenommen (10772/09 + ADD 1)
- Bericht über das Europäische Konjunkturprogramm, vom Rat am 9. Juni 2009 angenommen (10771/09)
- Schlussfolgerungen zur internationalen Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen, vom Rat am 9. Juni 2009 angenommen (10827/09)
- Schlussfolgerungen zur Verbesserung der EU-Finanzaufsicht, vom Rat am 9. Juni 2009 angenommen (10862/09)
- Schlussfolgerungen zum Nahost-Friedensprozess, vom Rat am 15. Juni 2009 angenommen (11046/09)
- ESVP-Bericht des Vorsitzes (10748/09)
- Schlussfolgerungen zum Thema "Gewissen Europas und Totalitarismus", vom Rat am 15. Juni 2009 angenommen (10710/1/09 REV 1)